

Otto von Campenhausen

Jana-Maria Liebelt

Dirk Sommerfeld

Die Steuerberaterprüfung

**DER MÜNDLICHE
KURZVORTRAG**

Prüfung 2023/2024

22. Auflage

SCHÄFFER
POESCHEL

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

myBook+

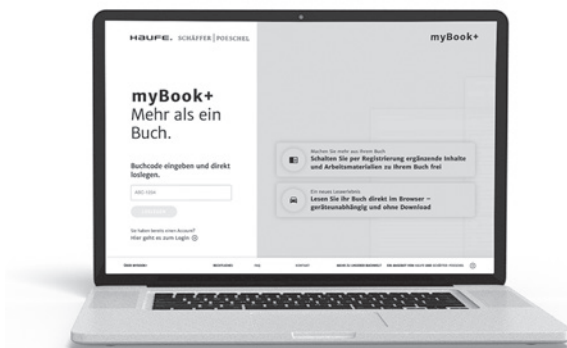
Ein neues Leseerlebnis

Lesen Sie Ihr Buch online im Browser – geräteunabhängig und ohne Download!

Und so einfach geht's:

- Gehen Sie auf <https://mybookplus.de>, registrieren Sie sich und geben Ihren Buchcode ein, um zu Ihrem Buch zu gelangen
- **Ihren individuellen Buchcode finden Sie am Buchende**

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit myBook+ !



Der mündliche Kurzvortrag

Otto von Campenhausen / Jana-Maria Liebelt / Dirk Sommerfeld

Der mündliche Kurzvortrag

Prüfung 2023/2024

22. Auflage

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-6022-4 Bestell-Nr. 20088-0011
ePub: ISBN 978-3-7910-6029-3 Bestell-Nr. 20088-0106
ePDF: ISBN 978-3-7910-6031-6 Bestell-Nr. 20088-0160

Otto von Campenhausen / Jana-Maria Liebelt / Dirk Sommerfeld

Der mündliche Kurzvortrag

22. Auflage, August 2023

© 2023 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Produktmanagement: Rudolf Steinleitner

Lektorat: Claudia Lange

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Die Autoren

Prof. Dr. Otto von Campenhausen,

Professor für Steuer- und Bilanzrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und Steuerberater.

Jana-Maria Liebelt,

Dipl.-Betriebswirtin und Steuerberaterin, ist in der Steuerabteilung von PwC in Berlin tätig.

Dr. Dirk Sommerfeld,

Rechtsanwalt und Steuerberater, ist in der Steuerabteilung von PwC in Berlin tätig.

Vorwort zur 22. Auflage

Die 22. Auflage basiert auf dem Rechtsstand 01. Juli 2023. Die aktuellen Neuerungen wurden berücksichtigt, so dass die **114 Kurzvorträge** dieses Bandes vollständig aktualisiert sind. Häufig wurde uns gesagt, dass der vorliegende Band **auch zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen** sehr hilfreich sei und hier insbesondere **zur Wiederholung und zum »Einpauken«** verwendet wurde. Für Verbesserungsvorschläge sind wir dankbar.

Berlin, im Juni 2023

Prof. Dr. Otto v. Campenhausen

Jana-Maria Liebelt

Dr. Dirk Sommerfeld

Vorwort zur 1. Auflage

Der mündliche Kurzvortrag ist unausweichlicher Bestandteil einer jeden mündlichen Steuerberaterprüfung. Mancher Prüfungskandidat, der das schriftliche Examen erfolgreich hinter sich gebracht hat, scheitert doch noch in der mündlichen Prüfung. Ursache hierfür ist häufig der Kurzvortrag. Denn obwohl dieser nur mit einem Siebtel in die mündliche Note einfließt, entscheidet er doch nicht selten über die Einschätzung des Kandidaten durch die Prüfer (auch wenn jeder Prüfer dies abstreiten wird). Daher erfordert der Kurzvortrag, der für die meisten Kandidaten wohl der unangenehmste Teil der mündlichen Prüfung ist, eine intensive Vorbereitung. Hierbei soll der vorliegende Band eine Hilfe sein.

Die Verfasser sahen sich bei der Vorbereitung auf ihre eigene mündliche Prüfung angesichts einer nicht sehr umfangreichen Prüfungsliteratur gezwungen, zahlreiche wichtige Vortragsthemen selbst auszuarbeiten. Jedoch ist dies wegen der mehr oder weniger knappen Vorbereitungszeit oft nicht mit der nötigen Ruhe und Gelassenheit möglich. Den nachfolgenden Prüfungskandidaten diese Arbeit möglichst zu ersparen und Zeit für andere Lernfelder zu verschaffen (hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf die zahlreichen geplanten Änderungen im Rahmen des »Steuervergünstigungsabbaugesetzes«) soll dieser Band einen Beitrag leisten.

Das Buch soll Prüfungskandidaten helfen, sich mit einem gelungenen Kurzvortrag die »Eintrittskarte« in die mündliche Prüfung zu verschaffen. Hierfür wurden **über 100 Prüfungsthemen als Kurzvorträge darstellt**. Dabei ist nicht nur der jeweilige Prüfungsstoff umfassend dargestellt, sondern auch lernfreundlich aufbereitet. Die Themenauswahl orientiert sich an Prüfungsthemen der letzten drei Jahre in sämtlichen Bundesländern. Die 1. Auflage basiert auf dem Rechtsstand 31. Oktober 2002.

Berlin, im November 2002

Katharina v. Campenhausen

Jana-Maria Liebelt

Dr. Dirk Sommerfeld

Inhaltsverzeichnis

Die Autoren	7
Vorwort zur 22. Auflage	9
Vorwort zur 1. Auflage	11
Teil A: Die mündliche Steuerberaterprüfung	29
1 Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	31
2 Die Vorbereitung des Kurzvortrags	33
3 Der Ablauf der mündlichen Prüfung	35
4 Länderspezifische Unterschiede	37
Teil B: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	39
KV 1: Das Steuergeheimnis	41
1 Einleitung	41
2 Gegenstand des Steuergeheimnisses	41
3 Träger des Steuergeheimnisses	42
4 Verletzung des Steuergeheimnisses	42
5 Rechtfertigungsgründe (befugte Offenbarung)	43
KV 2: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht	44
1 Einleitung	44
2 Voraussetzungen der Steuerbegünstigung	44
3 Umfang der Steuerbegünstigung	46
KV 3: Haftung im Steuerrecht	47
1 Definition	47
2 Haftungsnormen	47
3 Geltendmachung der Haftung	49
KV 4: Die Nichtabgabe von Steuererklärungen und ihre Folgen	51
1 Erklärungspflicht	51
2 Durchsetzung der Erklärungspflicht bei Nichterfüllung	51
3 Strafrechtliche und steuerrechtliche Folgen	52
KV 5: Die Berichtigung von Erklärungen	54
1 Zweck und Inhalt	54
2 Voraussetzungen der Anzeige- und Berichtigungspflicht	54
3 Rechtsfolgen und Folgen eines Verstoßes gegen die Anzeige- und Berichtigungspflicht	55
KV 6: Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern	56
1 Einleitung	56
2 Tatbestandsvoraussetzungen	56
3 Folgen der Nichtbenennung	57

4	Zahlungen an Domizilgesellschaften	57
5	Zahlungen an Steuerausländer	58
KV 7: Vorbehalt der Nachprüfung und vorläufige Steuerfestsetzung		59
1	Vorbehalt der Nachprüfung	59
2	Vorläufigkeit	60
KV 8: Die Korrektur von Steuerbescheiden		62
1	Einleitung	62
2	Spezielle Korrekturvorschriften der AO	62
3	Korrekturvorschriften in Einzelsteuergesetzen	65
KV 9: Die Korrektur von Steuerverwaltungsakten, die keine Steuerbescheide sind		66
1	Einleitung	66
2	Berichtigung offener Unrichtigkeiten (§ 129 AO)	66
3	Rücknahme und Widerruf (§§ 130, 131 AO)	67
KV 10: Die Außenprüfung		69
1	Einleitung	69
2	Zulässigkeit der Außenprüfung	69
3	Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO)	70
4	Durchführung der Außenprüfung	71
KV 11: Auskünfte und Zusagen der Finanzbehörden		72
1	Grundlagen	72
2	Einzelfälle	72
KV 12: Die Aufrechnung nach BGB und AO		75
1	Begriff der Aufrechnung und Voraussetzungen nach BGB	75
2	Die einzelnen Tatbestandsmerkmale in Abgrenzung zur AO	76
3	Zusammenfassung	77
KV 13: Billigkeitsmaßnahmen im Steuerrecht		78
1	Einleitung	78
2	Billigkeitsmaßnahmen	78
3	Billigkeitsentscheidungen	80
KV 14: Die Verjährung im Steuerrecht		81
1	Einleitung	81
2	Festsetzungsverjährung (§§ 169 bis 171 AO)	81
3	Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232 AO)	84
KV 15: Zinsen in der Abgabenordnung		86
1	Einleitung	86
2	Die Zinstatbestände im Einzelnen	86
3	Zinsfestsetzung und Zinsberechnung (§§ 238, 239 AO)	88
KV 16: Zwangsmittel in der Abgabenordnung		90
1	Einleitung	90
2	Zwangsmittel	90
3	Zwangsverfahren	91
KV 17: Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren		93

1	Einleitung	93
2	Zulässigkeit des Einspruchs	93
3	Begründetheit des Einspruchs und Entscheidung	95
KV 18: Vorläufiger Rechtsschutz im Steuerrecht		97
1	Hintergrund	97
2	Aussetzung der Vollziehung (Adv)	97
3	Einstweilige Anordnung	99
KV 19: Aufgaben und Befugnisse der Steuerfahndung		101
1	Einleitung	101
2	Aufgaben der Steuerfahndung	101
3	Befugnisse der Steuerfahndung	102
KV 20: Die Selbstanzeige		104
1	Inhalt und Zweck	104
2	Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige	104
3	Folgen einer wirksamen Selbstanzeige	106
KV 21: Die Klagearten der FGO		107
1	Einleitung	107
2	Selbständige Klagearten	107
3	Unselbständige Klagearten	109
KV 22: Die Nichtzulassungsbeschwerde		110
1	Einleitung	110
2	Zulässigkeitsvoraussetzungen	110
3	Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde und deren Rechtswirkungen	112
Teil C: Einkommensteuerrecht		113
KV 1: Beschränkte und unbeschränkte Einkommensteuerpflicht		114
1	Einleitung	114
2	Unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 1 EStG	114
3	Beschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 4 EStG	114
4	Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 2 EStG	115
5	Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag, § 1 Abs. 3 EStG	116
6	Erweiterte beschränkte Steuerpflicht	116
KV 2: Nichtabziehbare Ausgaben		118
1	Einleitung	118
2	Nichtabziehbare Ausgaben im EStG	118
3	Nichtabziehbare Ausgaben in anderen Gesetzen	122
KV 3: Der Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG		123
1	Einleitung	123
2	Betrieblich veranlasste Schulden	123
3	Einschränkungen des Betriebsausgabenabzugs	123

4	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages	124
5	Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften	125
KV 4:	Die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG	126
1	Einleitung	126
2	Voraussetzungen	126
3	Rechtsfolgen	128
4	Besonderheiten bei Personengesellschaften	129
KV 5:	Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR	130
1	Einleitung	130
2	Tatbestandsvoraussetzungen	130
3	Begriffsbestimmungen	131
4	Rechtsfolgen	132
KV 6:	Die steuerliche Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	133
1	Zweck	133
2	Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung	133
3	Rechtsfolgen	134
KV 7:	Die Abgrenzung von AK/HK und Erhaltungsaufwand bei Gebäuden	136
1	Hintergrund	136
2	Abgrenzung von Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand	136
3	Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)	137
4	Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand	138
5	Zusammentreffen von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand	139
KV 8:	Die Betriebsaufspaltung	141
1	Hintergrund	141
2	Voraussetzungen	141
3	Steuerrechtliche Folgen	142
4	Sonderformen der Betriebsaufspaltung	143
KV 9:	§ 15a EStG	144
1	Einleitung	144
2	§ 15a Abs. 1 EStG	144
3	Einlagenerhöhungen und Einlagenminderungen	145
4	Ausdehnung § 15a EStG	146
KV 10:	Sponsoring im Ertragsteuerrecht	147
1	Begriff des Sponsorings	147
2	Steuerliche Behandlung der Aufwendungen beim Sponsor	147
3	Steuerliche Behandlung beim steuerbegünstigten Empfänger	149
KV 11:	Betriebsverpachtung und Betriebsunterbrechung	150
1	Einleitung	150
2	Betriebsverpachtung	150
3	Betriebsunterbrechung	152
4	Entsprechende Anwendung	152
KV 12:	Veräußerungsgewinne nach § 16 EStG	153

1	Einleitung	153
2	Veräußerungstatbestände	153
3	Ermittlung des Veräußerungsgewinns	155
4	Freibetrag und Steuerermäßigung	155
5	Gewerbsteuer	156
KV 13: Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice		157
1	Einleitung	157
2	Arbeitszimmer, § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG	157
3	Homeoffice-Pauschale, § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG	161
KV 14: Die Entfernungspauschale		162
1	Einleitung	162
2	Entfernungspauschale	162
3	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	164
4	Entsprechende Anwendung bei Gewinneinkunftsarten	164
5	Sonstige beruflich veranlasste Fahrtkosten	165
KV 15: Sonderausgaben		166
1	Einleitung	166
2	Abzugsfähige Sonderausgaben	166
3	Erstattung von Sonderausgaben (§ 10 Abs. 4b EStG)	168
KV 16: Der Spendenabzug im Ertragsteuerrecht		169
1	Einleitung	169
2	Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von Zuwendungen	169
3	Vertrauensschutz und Haftung	171
KV 17: Verluste im Einkommensteuerrecht		172
1	Grundlagen	172
2	Verlustrausgleich und -abzug	172
3	Spezielle Regelungen zur Verlustbeschränkung	173
KV 18: Das Zu- und Abflussprinzip		176
1	Einleitung	176
2	Grundsatz	176
3	Ausnahmen	178
KV 19: Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG		180
1	Einleitung	180
2	Tatbestandsvoraussetzungen	180
3	Gewinnermittlung	181
4	Veräußerungsverluste	182
5	Wezugsbesteuerung nach § 6 AStG	182
KV 20: Sonstige Einkünfte		184
1	Einleitung	184
2	Die sonstigen Einkünfte im Einzelnen	184
KV 21: Private Veräußerungsgeschäfte i. S. d. § 23 EStG		188
1	Einleitung	188

2	Gegenstände des privaten Veräußerungsgeschäfts	188
3	Anschaffung und Veräußerung	189
4	Ermittlung des Veräußerungsgewinns	190
5	Verlustausgleich	191
	KV 22: Kinder im Einkommensteuerrecht	192
1	Einleitung	192
2	Begriffsbestimmung	192
3	Freibeträge und Steuervergünstigungen	193
	KV 23: Außergewöhnliche Belastungen	195
1	Einleitung	195
2	Grundtatbestand (§ 33 EStG)	195
3	Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (§ 33 Abs. 2a EStG)	196
4	Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (§ 33a EStG)	196
5	Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33b EStG)	197
	KV 24: Die Pauschalierung der Lohnsteuer	198
1	Einleitung	198
2	Möglichkeiten der Pauschalierung	198
	KV 25: Die Bauabzugsbesteuerung	201
1	Einleitung	201
2	Tatbestandsvoraussetzungen	201
3	Ausnahmen vom Steuerabzug	202
4	Anrechnung des Abzugsbetrages	203
	KV 26: Erbauseinandersetzung im Steuerrecht	204
1	Steuerrechtliche Behandlung vor Auseinandersetzung	204
2	Erbauseinandersetzung über Betriebsvermögen	205
3	Erbauseinandersetzung über Privatvermögen	206
	KV 27: Gewerblicher Grundstückshandel	207
1	Abgrenzung von Gewerbebetrieb und Vermögensverwaltung	207
2	Abgrenzung anhand der Drei-Objekt-Grenze	207
3	Beginn, Umfang und Ende des gewerblichen Grundstückshandels	210
	KV 28: Übertragung von Vermögen gegen wiederkehrende Leistungen	212
1	Einleitung	212
2	Unentgeltliche Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen	212
3	Unentgeltliche Vermögensübertragung gegen Unterhaltsleistungen	214
4	Entgeltliche Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen	214
	KV 29: Besteuerung der privaten Altersvorsorge	217
1	Grundlagen	217
2	Basisversorgung, §§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG	217
3	Zusätzliche Altersvorsorge nach §§ 10a, 22 Nr. 5, 79 ff. EStG (Riesterrente)	219
4	Dritte Ebene: Lebensversicherungen	220
	KV 30: Methoden zur Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung	221

1	Grundlagen	221
2	Freistellungsmethode	221
3	Anrechnungsmethode (\$ 34c Abs. 1 EStG, § 26 KStG)	222
4	Abzugsmethode (\$ 34c Abs. 2, 3 EStG, § 26 Abs. 6 KStG)	223
5	Pauschalierungs- und Erlassmethode (§ 34c Abs. 5 EStG)	224
KV 31: Einkünfte aus Kapitalvermögen und Abgeltungsteuer		225
1	Grundlagen	225
2	Private Kapitaleinkünfte	225
3	Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich	228
4	§ 17 EStG	228
5	Zukunft der Abgeltungsteuer	228
Teil D: Bilanzsteuerrecht		229
KV 1: Notwendiges/gewillkürtes Betriebsvermögen und Privatvermögen		230
1	Grundlagen	230
2	Besonderheiten	231
KV 2: Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht		234
1	Begriff	234
2	Rückstellungen in der Handelsbilanz	234
3	Rückstellungen in der Steuerbilanz	235
KV 3: Rechnungsabgrenzungsposten		237
1	Begriff	237
2	Rechnungsabgrenzungsposten in der Handelsbilanz	237
3	Rechnungsabgrenzungsposten in der Steuerbilanz	238
KV 4: Bewertung nach Handels- und Steuerrecht		240
1	Einleitung	240
2	Wertmaßstäbe	240
3	Anwendung der Wertmaßstäbe auf einzelne Bilanzpositionen	243
KV 5: Die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten		245
1	Die Bewertung von Forderungen	245
2	Die Bewertung von Verbindlichkeiten	246
3	Währungsumrechnungen	247
KV 6: Geschäfts- und Firmenwert in Handels- und Steuerbilanz		248
1	Bedeutung und Begriff des Geschäfts- oder Firmenwerts	248
2	Handelsrecht	248
3	Steuerrecht	249
4	IFRS	250
KV 7: Teilwertabschreibung und Wertaufholung		251
1	Einleitung	251

2	Begriff des Teilwerts	251
3	Außerplanmäßige Abschreibung nach HGB	252
4	Voraussetzungen der steuerlichen Teilwertabschreibung	252
5	Wertaufholung	254
KV 8: Mietereinbauten und Mieterumbauten		256
1	Einleitung	256
2	Mietereinbauten und Mieterumbauten im Einzelnen	256
3	Bilanzierungsfragen	258
KV 9: Latente Steuern		259
1	Begriff	259
2	Latente Steuern bei unterschiedlichen Wertansätzen	259
3	Latente Steuern bei Verlustvorträgen	260
4	Steuersatz	261
5	Angaben im Anhang	261
KV 10: Die Bilanzierung eigener Anteile		262
1	Wirtschaftlicher Hintergrund	262
2	Gesellschaftsrechtliche Behandlung	262
3	Bilanzielle Behandlung	263
KV 11: § 5 Abs. 1 EStG – Maßgeblichkeit		265
1	Einleitung	265
2	Materielle Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 S. 1 HS 1 EStG)	265
3	Steuerliche Wahlrechte (§ 5 Abs. 1 S. 1 2. HS EStG)	268
4	Durchbrechung der Maßgeblichkeit	270
KV 12: Die Konzernbilanz		271
1	Grundlagen	271
2	Konsolidierung	272
3	Konsolidierungsmethoden	273
Teil E: Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht		275
KV 1: Die Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art 1 Einleitung		276
2	Merkmale des Betriebs gewerblicher Art	276
3	Ertragsbesteuerung des Betriebs gewerblicher Art	277
4	Umsatzsteuerliche Behandlung des BgA	279
KV 2: Die Besteuerung von Vereinen		280
1	Einleitung	280
2	Besteuerung gemeinnütziger Vereine	280
3	Besteuerung steuerpflichtiger Vereine	282
KV 3: Die verdeckte Gewinnausschüttung		283
1	Einleitung	283
2	Tatbestandsmerkmale	283

3	Steuerliche Konsequenzen dervGA	284
4	Rückgewähr einervGA	285
KV 4: Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG)		286
1	Einleitung	286
2	Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen	286
3	Rechtsfolgen des § 8c KStG	288
4	Ausnahmen	288
KV 5: Die Zinsschranke		290
1	Einleitung	290
2	Anwendungsbereich	290
3	Zinsvortrag	291
4	Ausnahmen von der Zinsschranke	292
5	Schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung	293
KV 6: § 8b KStG – Beteiligungen an anderen Körperschaften		294
1	Einleitung	294
2	Steuerliche Behandlung von Dividenden	294
3	Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen	295
KV 7: § 8d KStG – Fortführungsgebundener Verlustvortrag		297
1	Einleitung	297
2	Tatbestandsvoraussetzungen	297
3	Rechtsfolgen	298
4	Untergang des fortführungsgebundenen Verlusts bei Eintritt eines schädlichen Ereignisses	299
5	Umfang der Regelung	299
6	Anwendungsregelung	299
KV 8: Die körperschaftsteuerliche Organschaft		300
1	Einleitung	300
2	Tatbestandsvoraussetzungen	300
3	Rechtsfolgen	302
KV 9: Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer		305
1	Einleitung	305
2	Hinzurechnungen	305
3	Kürzungen	307
KV 10: Der Verlustvortrag nach § 10a GewStG		309
1	Einleitung	309
2	Auf die Fehlbeträge sind § 8c KStG und § 8d KStG entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG gesondert festgestellt worden ist.	309
KV 11: Die Zerlegung der Gewerbesteuer		312
1	Einleitung	312
2	Zerlegungsmaßstab	312
3	Zerlegung in besonderen Fällen	314

KV 12: Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	315
1 Einleitung	315
2 Option zur Körperschaftsteuer	315
3 Einlagelösung als Ersatz für organschaftliche Ausgleichsposten	316
4 Fremdwährungsverluste	317
5 Erweiterung des Umwandlungssteuerrechts	317
Teil F: Umsatzsteuerrecht	319
KV 1: Unternehmer und Unternehmen im Umsatzsteuerrecht	320
1 Einleitung	320
2 Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft im Einzelnen	320
3 Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft	322
KV 2: Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	324
1 Einleitung	324
2 Allgemeine Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft	324
3 Konkretisierung der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG	324
KV 3: Die Geschäftsveräußerung im Umsatzsteuerrecht	327
1 Einleitung	327
2 Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG)	327
3 Rechtsfolgen der Geschäftsveräußerung	329
4 Vorsteuerabzug für Kosten der Geschäftsveräußerung	329
KV 4: Der Ort der sonstigen Leistung im Umsatzsteuerrecht	330
1 Einleitung	330
2 Leistung an Nicht-Unternehmer (B2C)	330
3 Leistung an Unternehmer (B2B)	330
4 Vorrangige Spezialregelungen	331
KV 5: Reihengeschäfte im Umsatzsteuerrecht	335
1 Begriff und Grundsätze	335
2 Ort der Lieferungen (§ 3 Abs. 6a und Abs. 7 UStG)	335
3 Zuordnung der Beförderung/Versendung (§ 3 Abs. 6a und Abs. 7 UStG)	336
4 Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	336
KV 6: Umsatzsteuer im Binnenmarkt	338
1 Einleitung	338
2 Innergemeinschaftliche Lieferung bzw. Erwerb	338
3 Innergemeinschaftliche Reihen- und Dreiecksgeschäfte	341
4 Nachweispflichten und Kontrollverfahren	341
KV 7: Unentgeltliche Wertabgaben	343
1 Einleitung	343
2 Abgrenzung unentgeltliche Wertabgabe/entgeltliche Lieferung	343
3 Die Tatbestände der unentgeltlichen Wertabgabe	343
4 Sonstiges	345

KV 8: Tausch und tauschähnlicher Umsatz	346
1 Begriffsbestimmung und Abgrenzung	346
2 Bemessungsgrundlage	346
3 Verdeckter Preisnachlass bei Tauschumsätzen	347
KV 9: Optionen im Umsatzsteuerrecht	348
1 Einleitung	348
2 Verzicht auf Steuerbefreiungen (§9 UStG)	348
3 Option zur Regelbesteuerung	349
4 Option zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§20 UStG)	350
5 Option zur Erwerbsbesteuerung	350
6 Optionen im Rahmen der Differenzbesteuerung (§ 25a UStG)	351
KV 10: Bemessungsgrundlagen im Umsatzsteuerrecht	352
1 Einleitung	352
2 Entgelt als Bemessungsgrundlage	352
3 Unentgeltliche Wertabgaben (§10 Abs. 4 UStG)	353
4 Mindestbemessungsgrundlage (§10 Abs. 5 UStG)	354
5 Sonstige Bemessungsgrundlagen	354
KV 11: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers	355
1 Einleitung	355
2 Voraussetzungen für den Übergang der Steuerschuldnerschaft	355
3 Entstehung der Steuer und Bemessungsgrundlage	357
4 Rechnungserteilung, Vorsteuerabzug und Aufzeichnungspflichten	358
KV 12: Die Rechnungsausstellung im UStG	359
1 Einleitung	359
2 Verpflichtung zur Rechnungsausstellung	359
3 Der Rechnungsinhalt	359
4 Rechnungsaussteller	361
5 Rechnungsform	361
KV 13: Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG	362
1 Einleitung	362
2 Voraussetzungen	362
3 Ausschluss vom Vorsteuerabzug	364
4 Versagung des Vorsteuerabzugs	364
5 Aufteilung der Vorsteuerbeträge	365
6 Verfahren	365
KV 14: Die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG	366
1 Einleitung	366
2 Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen	366
3 Berichtigungsverfahren und Vereinfachungsvorschriften	368
KV 15: Das Besteuerungsverfahren bei der Umsatzsteuer	369
1 Einleitung	369
2 Umsatzsteuer-Voranmeldung (§ 18 Abs. 1 UStG)	369

3	Umsatzsteuer-Jahreserklärung (§ 18 Abs. 3 UStG)	370
	KV 16: Das Vorsteuer-Vergütungsverfahren	371
1	Einleitung	371
2	Vergütungsberechtigte Unternehmer (§ 59 UStDV)	371
3	Vergütungszeitraum	372
4	Vergütungsverfahren	372
	KV 17: Die Umsatzbesteuerung der Kleinunternehmer	375
1	Einleitung	375
2	Voraussetzungen	375
3	Rechtsfolgen der Kleinunternehmerbesteuerung	376
4	Option zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG	376
	KV 18: Die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG	378
1	Einleitung	378
2	Voraussetzungen der Differenzbesteuerung	378
3	Bemessungsgrundlage	379
4	Steuersatz und Steuerbefreiungen	380
5	Vorsteuerabzug, Rechnungserteilung, Aufzeichnungspflichten, Verzicht	380
	KV 19: Gutscheine im Umsatzsteuerrecht	381
1	Einleitung	381
2	Begriff und Arten von Gutscheinen	381
3	Steuertstehung	382
4	Bemessungsgrundlage	382
5	Übertragung von Einzweck-Gutscheinen	382
	Teil G: Zivilrecht	383
	KV 1: Die Vertretung im bürgerlichen Recht und Handelsrecht	384
1	Einleitung	384
2	Die Vertretung im bürgerlichen Recht	384
3	Die Vertretung im Handelsrecht	385
	KV 2: Die gesetzliche Erbfolge	387
1	Begriff	387
2	Erbrecht der Verwandten	387
3	Erbrecht der Ehegatten	388
4	Erbrecht des Lebenspartners	389
5	Erbrecht des Staates	389
	KV 3: Gründung einer GmbH	390
1	Gründungsphasen	390
2	Gründungsformen	391
3	Ablauf des Gründungsverfahrens	392
	KV 4: Der Kaufmannsbegriff im Handelsrecht	394
1	Einleitung	394

2	Kaufmannsbegriff nach dem Handelsrechtsreformgesetz	394
3	Ist-Kaufmann nach § 1 HGB	395
4	Kann-Kaufleute nach §§ 2 und 3 HGB	395
5	Fiktiv-Kaufmann nach § 5 HGB	396
6	Handelsgesellschaften und Form-Kaufleute nach § 6 HGB	396
7	Schein-Kaufmann	397
KV 5: Die Firma des Kaufmanns		398
1	Begriff und Bedeutung der Firma	398
2	Grundsätze der Firmenbildung	398
3	Wechsel des Inhabers und Firmenfortführung	399
4	Schutz der Firma	400
KV 6: Das Handelsregister		402
1	Begriff und Zweck des Handelsregisters	402
2	Einzutragende Tatsachen und Wirkung der Eintragung	402
3	Publizitätswirkungen des Handelsregisters	403
KV 7: Die Insolvenzantragspflicht		405
1	Antragsverfahren und Adressaten der Antragspflicht	405
2	Insolvenzgründe	406
3	Rechtsfolgen bei Verletzung von Insolvenzantragspflichten	407
KV 8: Das Insolvenzverfahren		408
4	Begriff und Zweck des Insolvenzverfahrens	408
5	Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	408
6	Durchführung des Insolvenzverfahrens	409
7	Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 bis 314 InsO)	412
Teil H: Berufsrecht		413
KV 1: Berufspflichten		414
1	Einleitung	414
2	Die Berufspflichten nach § 57 Abs. 1 StBerG	414
3	Weitere Berufspflichten	417
4	Verbot gewerblicher Tätigkeit	417
5	Folgen der Berufspflichtverletzung	417
KV 2: Berufsgerichtsbarkeit		418
1	Berufsgerichtliches Verfahren	418
2	Verhältnis zu anderen Verfahren	419
KV 3: Die Haftung des Steuerberaters		421
1	Einleitung	421
2	Anspruchsvoraussetzungen	421
3	Haftungsbeschränkung	422
4	Verjährung	422
5	Dritthaftung	423

KV 4: Steuerberatungsgesellschaften	424
1 Einleitung	424
2 Voraussetzungen der Anerkennung	424
3 Rechtsformbesonderheiten	425
KV 5: Lohnsteuerhilfevereine	427
1 Einleitung	427
2 Voraussetzungen der Anerkennung	427
3 Befugnisse nach § 4 Nr. 11 StBerG	427
4 Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins	428
Teil I: Sonstige Themen	429
KV 1: Erwerbsvorgänge im Grunderwerbsteuerrecht	430
1 Charakter und Gegenstand der Grunderwerbsteuer	430
2 Erwerbsvorgänge im Überblick	430
3 Erwerbstatbestände nach § 1 Abs. 1 GrEStG	431
4 Ersatztatbestände (§ 1 Abs. 2, 2a, 2b und 3 GrEStG)	432
KV 2: Steuervergünstigungen im Grunderwerbsteuerrecht	435
1 Einleitung	435
2 Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung (§ 3 GrEStG)	435
3 Besondere Ausnahmen von der Besteuerung (§ 4 GrEStG)	436
4 Übergang auf eine und von einer Gesamthand	437
5 Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG)	438
KV 3: Verschmelzung auf eine Personengesellschaft oder natürliche Person	439
1 Einleitung	439
2 Ertragsteuerliche Behandlung bei der übertragenden Körperschaft	439
3 Ertragsteuerliche Behandlung bei dem übernehmenden Rechtsträger	440
4 Ertragsteuerliche Behandlung bei den Anteilseignern der übertragenden Körperschaft	440
5 Gewerbesteuer	441
KV 4: Einbringung in eine Kapitalgesellschaft	443
1 Einleitung	443
2 Sacheinlage (§ 20 UmwStG)	443
3 Anteilstausch (§ 21 UmwStG)	445
KV 5: Steuerhoheit	446
1 Einleitung	446
2 Gesetzgebungshoheit	446
3 Steuerertragshoheit	447
4 Steuerverwaltungshoheit	448
KV 6: Die Bewertung von Grundstücken des Grundvermögens für die ErbSt	449
1 Einleitung	449

2	Unbebaute Grundstücke (§ 178 BewG)	449
3	Bebaute Grundstücke (§ 180 BewG)	450
4	Bewertung in Erbbaurechtsfällen (§§ 192 bis 194 BewG)	451
5	Gebäude auf fremdem Grund und Boden (§ 195 BewG)	453
6	Grundstücke im Zustand der Bebauung (§ 196 BewG)	454
	Stichwortverzeichnis	455

Teil A:
Die mündliche Steuerberaterprüfung

1 Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung geht mit 50% in die Gesamtbewertung ein. Sie besteht nach §26 Abs. 3 und 6 DVStB einerseits aus einem fünf- bis zehnminütigen Kurzvortrag, auf den Sie sich eine halbe Stunde vorbereiten dürfen, andererseits aus sechs Einzelprüfungen zu den in §37 Abs. 3 StBerG genannten Fächern. Diese Fächer sind: Steuerliches Verfahrensrecht; Steuern vom Einkommen und Ertrag; Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer; Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts; Handelsrecht sowie Grundzüge des BGB, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft; Betriebswirtschaft und Rechnungswesen; Volkswirtschaft; Berufsrecht.

In der mündlichen Prüfung sollen Sie zeigen, dass Sie sich für den Beruf des Steuerberaters eignen. Daher dürfen Sie sich nicht nur auf Ihre Fachkenntnisse verlassen; vielmehr müssen Sie auch in der Lage sein, Ihren späteren Mandanten steuerrechtliche Probleme und deren Lösungen verständlich darzustellen. Es ist also Ihre ganze Persönlichkeit gefordert: Sie müssen sicher und engagiert auftreten und den Prüfern das Gefühl vermitteln, dass Sie die Materie entweder beherrschen oder jederzeit in den Griff bekommen können. Daher sollten Sie Ihre Vorbereitung nicht nur auf die Wiederholung von Fachwissen beschränken, sondern auch die »Präsentation« dieses Wissens üben; dies gilt insbesondere für den Kurzvortrag.

Beginnen Sie Ihre Vorbereitung unmittelbar nach Abschluss der schriftlichen Klausuren (dies steht zwar in jeder »Anleitung« zur mündlichen Prüfung, wird aber nur selten beherzigt – trotzdem ist es dringend zu empfehlen). Wenn Sie erst Ihre schriftlichen Ergebnisse abwarten, die in der Regel frühestens mit der Weihnachtspost kommen, kann es für eine gründliche Vorbereitung schon zu spät sein. Denn im ungünstigsten Fall bleiben Ihnen dann nur noch zwei Wochen von der Ladung bis zum Prüfungstag.

Erstellen Sie einen Zeitplan bis zu dem in ihrem Bundesland frühestmöglichen Prüfungstermin (oft schon Anfang Januar). Bis zu diesem Termin sollte Ihre Vorbereitung abgeschlossen sein. Liegt Ihr tatsächlicher Prüfungstermin dann etwas später, können Sie Ihren – in der Regel nicht eingehaltenen – Zeitplan noch abarbeiten.

Im Rahmen Ihrer Vorbereitung sollten Sie einerseits Fachwissen wiederholen; als Einstieg hierzu kann Ihnen die vorliegende Sammlung von Kurzvorträgen dienen. Daneben sollten Sie versuchen, »gesetzesfest« zu werden. Auch wenn Sie Gesetze und/oder Richtlinien als Hilfsmittel in der Prüfung verwenden dürfen, machen Sie einen besseren Eindruck, wenn Sie nicht »blättern« müssen. Auch wird Sie das (ggf. erfolglose) Blättern unter Prüfungsbedingungen im Zweifel nur nervös machen. Außerdem dürfen in manchen Ländern die Kandidaten entweder gar keine Hilfsmittel verwenden oder nur auf Aufforderung des Prüfers. Lernen Sie daher Ihr Gesetz (und die Richtlinien) kennen.

Neben der Wiederholung von Fachwissen müssen Sie immer wieder den »Ernstfall« des Kurzvortrags üben. Das bedeutet, dass Sie sich ein Thema wählen, den Vortrag eine halbe Stunde vorbereiten und ihn anschließend vor – möglichst fachkundigen – Zuhörern halten; hierfür eignen sich natürlich am besten Arbeitsgemeinschaften.

Sobald Ihnen Ihre Prüfungskommission oder die Namen Ihrer Prüfer bekannt sind, sollten Sie sich Protokolle früherer Prüfungen besorgen; diese werden häufig von Repetitorien verkauft. Die Protokolle vermitteln Ihnen einen Eindruck vom Ablauf einer mündlichen Prüfung. Sie können anhand der Fragen selbst versuchen, Ihre Antworten zu formulieren oder – wieder im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – eine Prüfung simulieren. Je öfter sie die Prüfungssituation üben, desto sicherer werden Sie am Tag Ihrer Prüfung sein. Vielleicht haben Sie auch Glück, und einer Ihrer Prüfer ist »protokollfest«.

Enthalten die Protokolle auch eine persönliche Beurteilung der Prüfer, z. B. »unfairer Fragestil«, »will einen reinlegen«, »macht die Kandidaten fertig« oder ähnlich Negatives, dürfen Sie sich davon überhaupt nicht beeindrucken lassen. Sollte der Prüfer tatsächlich etwas schwierig sein oder auch nur einen schlechten Tag haben, merken Sie das noch früh genug. Im Übrigen gehen Sie aber davon aus, dass jeder Prüfer Ihnen grundsätzlich wohl gesonnen ist und Sie gerne bestehen lässt (auch ein Prüfer fühlt sich besser, wenn seine Kandidaten bestehen). Wichtig ist, dass Sie mit einer positiven Grundeinstellung in die Prüfung gehen.

2 Die Vorbereitung des Kurzvortrags

Inhaltlich können die Themen von Kurzvorträgen so gestellt sein, dass es unmöglich ist, ein Thema innerhalb von zehn Minuten umfassend darzustellen. Dies ist auch nicht erforderlich, wenn Sie in der Lage sind, wesentliche Aspekte des Themas herauszuarbeiten. Denn Sie sollen nicht Ihr Wissen abladen, sondern innerhalb der vorgegebenen Zeit Schwerpunkte setzen. Dagegen müssen Ihre Ausführungen detaillierter sein, wenn das Thema selbst nur wenige Schwerpunkte bietet.

Auch wenn Sie den vorliegenden Band auswendig gelernt haben, kann Ihnen in der Prüfung ein anderes Thema gestellt werden. Daher sollten Sie üben, in der vorgegebenen Zeit von einer halben Stunde Themen klar zu gliedern und dabei einen Anfang und einen Abschluss erkennen zu lassen. Es gibt keine Standardgliederung, mit der jedes Thema zu bewältigen wäre. Denken Sie aber immer daran, dass die Zuhörer sich nur eine überschaubare Zahl von Gliederungspunkten merken können; eine Gliederung in drei Punkte ist zuhörerfreundlich (eignet sich aber nicht für alle Themen).

Gliedern Sie nur in Stichworten; ausformulierte Sätze kosten zu viel Zeit und verleiten zum Ablesen. Eine Ausnahme dürfen Sie für den Einleitungssatz und den Schlusssatz machen: Mit einem guten Einleitungssatz gewinnen Sie Sicherheit, ein guter Schlusssatz hinterlässt bei Ihren Zuhörern einen positiven letzten Eindruck. Der vorliegende Band lässt Ihnen insbesondere hinsichtlich des Schlusssatzes Gestaltungsspielraum. Diesen sollten Sie nutzen, um Ihren Vortrag abzurunden, z. B. indem Sie eine eingangs aufgeworfene Frage beantworten, Alternativgestaltungen vorschlagen oder auf aktuelle Entwicklungen hinweisen; Letzteres zeigt auch, dass Sie sich auf dem Laufenden halten.

Im Rahmen Ihrer Vorbereitung sollten Sie unbedingt auch den Vortrag selbst üben. Denn Sie müssen nicht nur ein Zeitgefühl entwickeln, Ihre Sprechgeschwindigkeit wohl dosieren und sich an Ihre Vortragsstimme gewöhnen, sondern auch Ihre übrigen Körperteile im Griff behalten. Die Kritik von Kollegen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft kann hier sehr hilfreich sein. Sollten Sie die Möglichkeit dazu haben, zeichnen Sie einige Ihrer Vorträge auf, um sich selbst einen unmittelbaren Eindruck von Ihrem Auftreten zu verschaffen. Vergessen Sie nicht: In der mündlichen Prüfung – und insbesondere mit dem Kurzvortrag – sollen Sie zeigen, dass Sie sich zum Steuerberater eignen, indem Sie fachlich kompetent und persönlich souverän auftreten. Daher sollten Sie auch im Rahmen Ihrer halbstündigen Vorbereitungszeit dem Redevortrag mindestens fünf (besser zehn) Minuten widmen, indem Sie diesen einmal vor Ihrem »geistigen Auge« ablaufen lassen.

Formulieren Sie Ihre Gedanken in kurzen und leicht verständlichen Sätzen. Dies ist nicht nur für den Sprechenden einfacher, sondern auch für die Zuhörer angenehmer. Entwickeln Sie Ihre Gedanken der Reihe nach, indem Sie immer nur einen Gedanken pro Satz formulieren. Spre-

chen Sie ruhig und langsam und halten Sie zu allen Ihren Zuhörern abwechselnd Blickkontakt. Denken Sie auch an Ihre Mimik und Gestik: Ein freundlicher Gesichtsausdruck und moderate Gesten unterstreichen Ihren positiven Gesamteindruck.

Zu Beginn Ihres Vortrags sollten Sie die Prüfungskommission anreden. Ein schlichtes »Sehr geehrte (Damen und) Herren« ist dafür völlig ausreichend. Anschließend nennen Sie Ihr Thema (z. B. »Mein Thema ist/lautet ...« oder »Ich berichte über ...«). Dann stellen Sie in kurzen Worten Ihre Gliederung vor (z. B. »Ich gliedere das Thema wie folgt: ...«); die Zuhörer können Ihnen dann leichter folgen, als wenn Sie die Struktur Ihres Vortrages selbst ermitteln müssen. Anschließend tragen Sie Ihr Thema entsprechend der genannten Gliederung vor. Gegen Ende sollten Sie deutlich machen, dass Sie zum Schluss kommen (z. B. »Abschließend ist zu erwähnen ...«, »Als letzten Aspekt möchte ich ... anführen ...«, »Zusammenfassend ist festzustellen ...«). Sofern sich eine Zusammenfassung anbietet, sollten Sie diese als eigenen Gliederungspunkt bringen. Ansonsten runden Sie Ihren Vortrag wie oben erwähnt ab. Ein plumptes »Das war's« sollten Sie unbedingt vermeiden; Sie zerstören hierdurch nur den guten Eindruck, den Sie vorher gemacht haben. Als höfliche Verabschiedung können Sie sich bei Ihren Zuhörern für deren Aufmerksamkeit bedanken.

3 Der Ablauf der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung beginnt mit der Vorbereitung auf den Kurzvortrag. Sie erhalten drei Prüfungsthemen zur Auswahl und sollten Ihre Wahl so schnell, aber auch so gründlich wie möglich treffen. Sobald Sie sich für ein Thema entschieden und mit der Bearbeitung begonnen haben, müssen Sie dabei bleiben: Sie werden das andere Thema im Zweifel nicht besser bewältigen können, verlieren durch einen Themenwechsel aber kostbare Zeit. Richten Sie sich auf den »worst case« ein, dass Ihnen keines der drei Themen zusagt. Dann erinnern Sie sich kurz daran, dass Sie Ihre schriftlichen Klausuren bestanden haben und daher ausreichende Kenntnisse haben, um zu jedem der drei Themen etwas sagen zu können. Für die weitere Themenauswahl gilt: Je allgemeiner ein Thema gehalten ist, desto besser werden Sie es bewältigen können. Auch fühlen sich bei allgemeineren Themen alle Prüfer angesprochen, wohingegen Sie mit Spezialthemen in der Regel nur das kritische Ohr des Spezialisten erreichen. Auch wird bei Spezialthemen erwartet, dass Sie mit Ihrem Vortrag in die Tiefe gehen und ggf. detaillierte Gesetzes- und Richtlinienkenntnisse zeigen. Sobald Sie sich für ein Thema entschieden haben, verfahren Sie weiter wie unter Punkt 2 beschrieben.

Nach dem Kurzvortrag und einer kurzen Pause folgen die weiteren sechs Prüfungsabschnitte, wiederum jeweils durch Pausen getrennt. Dabei zählt jeder Prüfungsabschnitt neu, d. h. auch wenn Sie z. B. mit Ihrem Vortrag nicht zufrieden waren, müssen Sie jede weitere Prüfung als neue Chance verstehen und hoch motiviert mitarbeiten. Niemals dürfen Sie sich aufgeben! Wer aufgibt, fällt auch durch (Denn warum sollten die Prüfer an Ihre Fähigkeiten glauben, wenn nicht einmal Sie daran glauben?).

Da jede Frage weitergegeben werden kann, ist es wichtig, permanent zuzuhören und mitzudenken, auch wenn Sie gerade nicht befragt werden. Wird eine Frage an Sie weitergegeben, beantworten Sie nur die Frage und enthalten Sie sich jeder Wertung der Leistung Ihres Vorredners. Denn jede negative Äußerung ist unkollegial und lässt nur Sie in einem schlechten Licht erscheinen. Wird eine nicht beantwortete Frage an die übrigen Kandidaten freigegeben, versuchen Sie durch Blickkontakt und einen positiven Gesichtsausdruck zum Fragesteller zu signalisieren, dass Sie die Antwort wissen (auf keinen Fall dürfen Sie sich wie ein Schüler melden).

Sollten Sie zu einer Frage nichts sagen können oder unsicher sein, dürfen Sie niemals schweigen. Schweigen bedeutet nicht nur, dass Ihre Antwort auf die Frage als »ungenügend« bewertet werden muss; zusätzlich verunsichern Sie auch noch den Prüfer. Daher versuchen Sie, sich an die Frage heranzutasten und zeigen Sie, dass Sie mitdenken: Erkundigen Sie sich z. B., ob Sie die Frage so oder so zu verstehen haben oder ob der Prüfer auf dies oder jenes hinauswolle. Noch besser ist, wenn Sie ein Stichwort nennen können, das Ihnen im Zusammenhang mit der Frage einfällt; häufig wird der Prüfer Sie dann hierzu weiter befragen und über diesen Umweg zu seiner Frage zurückkommen. Oft gelingt es auch, die Antwort im Gespräch mit dem Prüfer zu erarbeiten. Denken Sie immer daran, dass der Prüfer Ihnen gerne weiterhelfen möchte, wenn

Sie nicht weiterwissen; diese Chance müssen Sie ihm geben. Denn ein Prüfer, der mit seinen Fragen auf Unverständnis stößt, wird sich auch überlegen, ob an seinen Fragen oder der Art seiner Fragestellung etwas verbesserungsfähig ist.

Oberstes Gebot bleibt, dass Sie bis zuletzt »kämpfen«. Wenn Sie sich intensiv auf den mündlichen Teil vorbereitet haben und sich darüber hinaus immer vergegenwärtigen, dass Sie die schwere Hürde der schriftlichen Klausuren bereits genommen haben, und dass die Prüfer Ihnen grundsätzlich wohl gesonnen sind, dann sollten Sie genug positives Rüstzeug haben, auch die mündliche Prüfung zu bestehen.

4 Länderspezifische Unterschiede

Die Durchführung der mündlichen Steuerberaterprüfung wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Einheitlich in allen Bundesländern wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung vor oder mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben; auch dürfen in allen Ländern die Notizen, die der Kandidat sich bei der Vorbereitung seines Kurzvortrages macht, während des Vortrags verwendet werden. Jedoch variieren insbesondere die Dauer des Kurzvortrages und die Zulassung von Hilfsmitteln. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Prüfungspraxis aller Bundesländer; dabei wurden hinsichtlich der erwarteten Dauer des Kurzvortrages die Angaben der einzelnen Finanzministerien wörtlich übernommen.

Bundesland	Erwartete Dauer	Hilfsmittel
Baden-Württemberg	ca. 10 Minuten	Gesetze
Bayern	max. 10 Minuten	Gesetze
Berlin	5 bis 7 Minuten	Keine
Brandenburg	5 bis 10 Minuten	Gesetze
Bremen	ca. 10 Minuten	Gesetze, Richtlinien, Erlasse
Hamburg	10 Minuten	Gesetze, Richtlinien, Erlasse
Hessen	5 bis 10 Minuten	Gesetze
Mecklenburg-Vorpommern	max. 10 Minuten	Gesetze, Richtlinien, Erlasse
Niedersachsen	max. 10 Minuten	Gesetze, Richtlinien, Erlasse
Nordrhein-Westfalen	max. 10 Minuten	Gesetze
Rheinland-Pfalz	10 Minuten	Gesetze, Richtlinien
Saarland	etwa 10 Minuten	Gesetze, Richtlinien
Sachsen	max. 10 Minuten	Gesetze
Sachsen-Anhalt	max. 10 Minuten	Gesetze, Richtlinien, Erlasse
Schleswig-Holstein	max. 10 Minuten	Gesetze
Thüringen	ca. 10 Minuten	Gesetze

**Teil B:
Abgabenordnung
und Finanzgerichtsordnung**

KV 1: Das Steuergeheimnis

1 Einleitung

Das Steuergeheimnis (§ 30 AO) verpflichtet Amtsträger (§ 7 AO) und ihnen Gleichgestellte (§ 30 Abs. 3 AO) zur Geheimhaltung von steuerlich relevanten Informationen. Es leitet sich aus dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** ab (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), insbesondere aus dem sich hieraus ergebenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Steuergeheimnis will den Persönlichkeitsbereich des Steuerpflichtigen schützen und stellt damit das **Gegenstück zu dessen weitgehenden Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten** dar (§ 90 AO). Denn einerseits soll die Bereitschaft des Steuerpflichtigen zu wahrheitsgemäßen Auskünften gefördert und damit das Steueraufkommen gesichert werden; andererseits soll der Steuerpflichtige vor einer Weiterverwendung seiner Daten durch die Finanzbehörden geschützt werden.

2 Gegenstand des Steuergeheimnisses

2.1 Sachlich

Sachlich geschützt werden durch das Steuergeheimnis:

- **Personenbezogene Daten eines anderen**, die im Zusammenhang mit einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 1a, b und c AO genannten Verfahren (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Straf- oder Bußgeldverfahren in Steuersachen) dienstlich bekannt geworden sind; dies können z. B. Einkommen, Umsatz, Anzahl der Kinder, private Wohnverhältnisse sein;
- **Fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**, die im Zusammenhang mit den o. g. Verfahren bekannt geworden sind (z. B. Kundenkarteien, Fabrikationsverfahren, geplante Werbekampagnen);
- Daten, die im Zusammenhang mit den o. g. Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert wurden.

2.2 Personell

Personell schützt § 30 AO »andere«; hierunter fallen

- der Steuerpflichtige,
- Dritte, d. h. Personen, die in irgendeiner Form betroffen sein können (z. B. Auskunftspersonen oder steuerliche Berater).

3 Träger des Steuergeheimnisses

Träger des Steuergeheimnisses sind nach § 30 Abs. 1 AO **Amtsträger** i. S. d. § 7 AO sowie die nach § 30 Abs. 3 AO den Amtsträgern **Gleichgestellte**. Diese Personen haben das Steuergeheimnis zeitlich unbeschränkt zu wahren, d. h. auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

- **Amtsträger** sind
 - Beamte und Richter,
 - Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (z. B. Minister),
 - Personen, die sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen (z. B. Angestellte im öffentlichen Dienst).
- **Gleichgestellte** sind
 - Personen, die i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind; das sind Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (z. B. auch Sekretärin, Hausmeister oder Fahrer);
 - ausländische Juristen und Referendare (§ 193 Abs. 2 GVG);
 - amtlich zugezogene Sachverständige;
 - Amtsträger von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

4 Verletzung des Steuergeheimnisses

Verletzungshandlungen hinsichtlich der dem Steuergeheimnis unterliegenden Schutzobjekte sind:

- »**Offenbaren**«; dies bedeutet die Weitergabe von bekannt gewordenen Verhältnissen und scheidet aus, soweit die Verhältnisse bereits allgemein bekannt oder jedem Interessenten ohne weiteres zugänglich sind.
- »**Verwerten**«; dies bedeutet die Verwendung geschützter Kenntnisse zu eigenem oder fremdem Vorteil.
- »**Datenabruf**« im automatischen Verfahren.

Das Steuergeheimnis wird verletzt, wenn die Verletzungshandlung »unbefugt« erfolgt. Dies ist stets der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund aus dem abschließenden Katalog des § 30 Abs. 4 und 5 AO vorliegt.

5 Rechtfertigungsgründe (befugte Offenbarung)

Nach §30 Abs.4 AO ist die **Offenbarung oder Verwertung** geschützter Daten **zulässig**

- für die Durchführung eines der in §30 Abs.2 Nr.1a und b AO genannten **Verfahren** (insbesondere Steuerverwaltungs-, Steuerstraf- und Finanzgerichtsverfahren);
- aufgrund **gesetzlicher Bestimmungen** (z. B. §29c AO: Weiterverarbeitung durch Finanzbehörden; §31 Abs.1 AO: Mitteilungen an Religionsgemeinschaften; §31 Abs.2 AO: Mitteilungen an Sozialversicherungsträger; §31a AO: Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmisbrauchs; §31b AO: Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; §249 Abs.2S.2 AO: Vollstreckungsverfahren);
- mit **Zustimmung** des Betroffenen;
- zur Durchführung bestimmter, **nichtsteuerlicher Strafverfahren** (§30 Abs.4 Nr.4 AO);
- soweit ein **zwingendes öffentliches Interesse** besteht (§30 Abs.4 Nr.5 AO), namentlich wenn die Offenbarung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhütung von Verbrechen und schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder den Staat und seine Einrichtungen erforderlich ist.

Der **Abruf geschützter Daten** ist nur **zulässig**, soweit er der Durchführung eines der in §30 Abs.2 Nr.1a und b genannten Verfahren dient.

Liegt keiner der genannten Rechtfertigungsgründe vor, so erfolgt die Verletzung des Steuergeheimnisses unbefugt. Dies kann

- eine Straftat nach §355 StGB darstellen,
- disziplinarrechtliche Folgen haben oder
- zivilrechtlich eine Haftung des Staates wegen Amtspflichtverletzung auslösen; der Betroffene hat in diesem Fall einen Schadensersatzanspruch aus §839 BGB.

KV 2: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

1 Einleitung

Die wichtigsten Einzelsteuergesetze gewähren Körperschaften i. S. d. KStG, die **steuerbegünstigte Zwecke** verfolgen, Steuervergünstigungen. Die wichtigsten Steuervergünstigungen sind

- die Körperschaftsteuerbefreiung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG);
- die Gewerbesteuerbefreiung (§ 3 Nr. 6 GewStG);
- die Grundsteuerbefreiung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG);
- der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG);
- die Erbschaft- und Schenkungsteuerbefreiung bei empfangenen Zuwendungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG);
- die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen beim Empfang von Spenden für steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG).

Steuerbegünstigt ist nach § 51 AO die Verfolgung **gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**; die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist daher – entgegen dem landläufigen Sprachgebrauch – nur einer von drei möglichen steuerbegünstigten Zwecken. Die für steuerbegünstigte Körperschaften maßgeblichen Vorschriften sind in den **§§ 51 bis 68 AO** enthalten.

2 Voraussetzungen der Steuerbegünstigung

2.1 Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)**, wenn sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Als Förderung der Allgemeinheit gilt nach § 52 Abs. 2 AO insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Religion, Völkerverständigung, Umweltschutz, Heimatgedanken, Alten- und Jugendhilfe, Sport, Pflanzen und Tierzucht, traditionelles Brauchtum und Karneval. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der geförderte Personenkreis fest abgeschlossen ist (z. B. eine Familie oder die Belegschaft eines Unternehmens) oder infolge seiner Abgrenzung dauernd nur klein sein kann (z. B. ein Golfclub bei bestimmter Höhe von Aufnahmegebühren/Mitgliedsbeiträgen).

Die Verfolgung **mildtätiger Zwecke (§ 53 AO)** setzt voraus, dass die Körperschaft Personen selbstlos unterstützt, die entweder aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zu-

standes oder aufgrund ihrer niedrigen Bezüge hilfsbedürftig sind (persönliche bzw. wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit).

Eine Körperschaft verfolgt **kirchliche Zwecke (§54 AO)**, wenn sie mit ihrer Tätigkeit eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos fördert.

2.2 Selbstlosigkeit (§55 AO)

Die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke muss **selbstlos** erfolgen, d. h. insb.:

- Es dürfen **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche** (insbesondere gewerbliche) Zwecke verfolgt werden;
- die Körperschaft muss ihre Mittel **ausschließlich** für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden (sog. **Mittelverwendungsgebot**); dies hat grundsätzlich zeitnah, d. h. spätestens in den auf den Zufluss folgenden beiden Kalender- oder Wirtschaftsjahren zu erfolgen;
- die Mitglieder oder Gesellschafter dürfen **keine Gewinnanteile und Zuwendungen** sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten;
- die Körperschaft darf Personen nicht durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen;
- bei Auflösung der Körperschaft darf ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der **Vermögensbindung**).

2.3 Unmittelbarkeit (§57 AO)

Die Körperschaft muss ihre steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich **unmittelbar** erfüllen, d. h. sie selbst muss diese Zwecke verwirklichen. Dies kann auch durch Einsatz von Hilfspersonen erfolgen, wenn deren Tätigkeit wie eine eigene Tätigkeit der Körperschaft anzusehen ist. Dies setzt voraus, dass die Hilfsperson gegenüber der Körperschaft **weisungsgebunden** ist (z. B. aufgrund von Auftrags-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnissen). Eine unmittelbare Tätigkeit liegt nach §57 Abs. 3 AO auch vor, wenn die Körperschaft durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft tätig wird (Kooperation) oder ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet (Holding).

2.4 Formelle Satzungsmäßigkeit (§60 AO)

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen in der Satzung so genau bestimmt sein, dass schon an Amtsstelle geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind (sog. formelle Satzungsmäßigkeit). Die Satzung muss